



**AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN  
IM RAHMEN DER NATIONALEN KONSULTATION  
DES KOSTENRECHNUNGSMODELLS DER LKW**

**Konsultationsperiode:** 23. Juli – 20. August 2014

**Stellungnahmen von:** Hoi Internet AG, li-life edv + internet Est., Telecom Liechtenstein AG, TON Total Optical Networks Anstalt und UPC Cablecom GmbH

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen der vom Amt für Kommunikation (AK) gemäss Art. 24(1) i.V.m. Art. 46 und 47 KomG durchgeführten nationalen Konsultation des Verfügungsentwurfs betreffend die Genehmigung des Kostenrechnungsmodells der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW).

Zu diesem Zweck sollen nachfolgend die wesentlichen bzw. charakteristischen Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert werden, soweit sie das AK für relevant erachtet. Die Erörterung folgt der Abfolge bzw. Struktur der jeweiligen Stellungnahme. Auszüge aus den Stellungnahmen sind *kursiv* gekennzeichnet.

Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expliziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des AK zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen finden direkten Eingang in die Finalversion der Verfügung.

Die eingelangten Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungsinteressen unterliegen – im Originaltext auf der Webseite des AK veröffentlicht.

Vaduz, 5. September 2014

**INHALTSVERZEICHNIS**

Telecom Liechtenstein AG (TLI).....	3
TON Total Optical Networks Anstalt (TON).....	6
Sonstiges.....	8

## Telecom Liechtenstein AG (TLI)

*[Eingabe fristgerecht (nach Fristverlängerung): 22. August 2014]*

Die Telecom Liechtenstein AG (TLI) führt aus wie folgt:

*„Die **Systematik des KRMs** und die Kommentare des Verfügungsentwurfs sind aus unserer Sicht **plausibel und umfassend ausgearbeitet**, daher wird hierzu keine detaillierte Stellungnahme abgegeben.*

*Eine **Effizienzbeurteilung** der Organisation ist in dieser Art nicht oder nur bedingt möglich; dies wäre jedoch für die Kostenbeurteilung massgebend. Schlussendlich kann eine Effizienzsteigerung aufgrund des fehlenden Anbietermarktes nur über eine **Benchmarkbeurteilung** geschehen und/oder über ein **vorübergehendes Kostensenkungsziel**, welches den Markt (Mitbewerber) ersetzt. Eine Regulierung ohne Auswirkung auf die Netznutzungspreise wäre in diesem Fall nicht sinnvoll und würde nur zur Legitimation der Beteiligten dienen.*

*Kritisch ist ebenfalls die Handhabung der bestehenden **Praxis der Abschreibung** und der **Aktivierung der Eigenleistung**. Die Dauer der Abschreibungen der entsprechenden Netze sollte unbedingt mit der jeweiligen geplanten Netznutzungsdauer übereinstimmen. Fraglich ist, wie man zukünftig mit **stillgelegten Netzsegmenten** umgeht. Werden diese mit einer Sonderabschreibung aus den Büchern genommen oder als Anlage weiter abgeschrieben? Dies kommt umso stärker zu tragen, je schneller ein **FTTB/H Ausbau** vorangetrieben wird. Grundsätzlich sollten die Netze; **Koax, LWL und CuDa gesamtheitlich als ein Netz betrachtet** werden. Eine **zukünftige Preiserhöhung** eines einzelnen Netzes sollte nach Möglichkeit vermieden werden.“*

Zu diesen (in obigem Zitat hervorgehobenen) Punkten nimmt das AK wie folgt Stellung:

- Effizienz, Kostenziel und andere preisliche Aspekte:

Die grundsätzlichen Probleme von möglichen Ineffizienzen und die Gefahr von Gold Plating wurden in sämtlichen Marktanalysen (Zugangsmarkt und Kernnetz) als prinzipbedingte Nachteile der Preisermittlung mit historischen Vollkosten erkannt und umfassend erörtert. Das AK hat stets unterstrichen, dass zum Ausgleich für allfällige Ineffizienzen insbesondere das Instrument des Benchmarking als „Korrektiv“ zu einem kostenorientiert – d.h. auf Basis eines top-down Kostenrechnungsmodells (KRM) auf Grundlage historischer Vollkosten – berechneten Preis in Betracht zu ziehen bzw. anzuwenden ist.

Die Berechnung/Festlegung konkreter Entgelte durch das AK folgt jedoch erst im nächsten Schritt, bei dem konkrete (Budget-) Zahlen der LKW in das KRM eingesetzt werden, um so die kostenorientierten Preise aufgrund historischer Vollkosten zu berechnen. In diesem (nächsten) Schritt wird den Bedenken und Überlegungen der TLI näher zu treten sein; für

die konsultationsgegenständliche Verfügung, die sich ausschliesslich mit der Systematik des KRM an sich beschäftigt, haben die Ausführungen aber keine Relevanz.

Das Gleiche gilt für die Andeutungen und Ausführungen zu Kostenzielen oder anderen preislichen Aspekten, weil die konsultationsgegenständliche Verfügung ausschliesslich die Systematik des KRM beurteilt.

Gleichsam als *obiter dictum* wiederholt das AK aber, dass es bei der konkreten Entgeltberechnung und Preisfestlegung sowohl die relevanten Empfehlungen der Europäischen Kommission wie auch internationale Benchmarkwerte berücksichtigen wird.

#### ■ Einheitsbetrachtung über sämtliche Netze und FTTB/H Ausbau

Nachdem die LKW den Zugang zu ihren verschiedenen Anschlussnetzen (Cuda, CATV, LWL) auf unterschiedlichen Grundlagen zu unterschiedlichen Preisen und in unterschiedlicher Ausgestaltung anbieten, ist derzeit nach der Auffassung des AK kein Raum für eine einheitliche Betrachtung über alle Netze. Sollte sich dies in absehbarer Zeit ändern und von den LKW tatsächlich ein einheitlicher Kommunikationsanschluss unabhängig von der eingesetzten Technologie angeboten werden, so stellt dies eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen dar. Das AK hat diesem Umstand in Spruchpunkt 4 Rechnung getragen. Dieser lautet: „Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, ihr Kostenrechnungsmodell in den Fällen einer **wesentlichen Änderung** sowohl hinsichtlich der **Struktur und Systematik**, wie auch der Grössen, Berechnungsmethoden und Vorgehensweisen **zu überprüfen** und allenfalls **zu revidieren** und dem Amt für Kommunikation **neuerlich zur Genehmigung vorzulegen**. Als wesentliche Änderungen gelten **insbesondere veränderte Netzstrukturen**, relevante Änderungen des sektorspezifischen Rechts, die Einführung neuer Dienste oder Technologien, die Änderung von Nutzungsdauern, Buchwerten oder anderen Grössen in der Buchhaltung oder jede andere Änderung, die geeignet erscheint, das Ergebnis der Kostenrechnung wesentlich zu beeinflussen.“ (Hervorhebungen nur hier). Insofern ist dem Hinweis der TLI bereits in der konsultierten Fassung der Verfügung entsprochen. Das Gleiche gilt auch für einen FTTB/H Ausbau.

#### ■ Praxis der Abschreibung, Bewertung der Eigenleistung, Umgang mit stillgelegten Netzelementen

Das AK hat vor der Festlegung der im KRM verwendeten Abschreibungsdauern die industrietypischen Nutzungsdauern von Netzelementen untersucht und legt sie demgemäss im mittleren bis oberen Bereich der Vergleichswerte fest (s. Kap. C4, ad Ziff. 2.). Nach Meinung des AK ist im Umfeld eines Technologiewandels hin zu LWL-Zugangsnetzen (Stichwort NGN/NGA) jedoch eine Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauern gegeben, da dieser Technologiewandel auch die Ablösung der älteren Technologie vorsehen kann. Das AK trägt diesem Umstand dadurch Rechnung, dass gravierende Änderungen – wie oben bereits ausgeführt – durch eine entsprechende Anpassung des KRM und neuerliche Genehmigung durch das AK zu berücksichtigen sind.

Betreffend die grundsätzliche Praxis der Abschreibung hält Spruch 2b fest: „Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert über die vorgesehene Nutzungsdauer be-

rechnet.“ Damit wird sichergestellt, dass die Nutzungsdauer mit Bedacht auf die geplante Nutzung festgelegt wird und nicht etwa aufgrund steuerlicher Optimierung verkürzt oder verlängert wird.

Betreffend die zukünftige Stilllegung von einzelnen Netzsegmenten ist auf die Regelung in der Kostenrechnung zu verweisen, die lautet:

*„Werden Anlagen nicht mehr gebraucht werden diese verschrottet oder verkauft. Die Anlage wird aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht und auf den Status ‚inaktiv‘ gesetzt. Ein allfälliger Restwert wird als ‚Anlagenabgang Restwertabschreibung‘ zulasten der entsprechenden Kostenstelle verbucht. Werden Anlagen verkauft wird der Verkaufserlös als ‚Erlös aus Anlagenverkäufen‘ gebucht und der entsprechenden Kostenstelle gutgeschrieben.“*

Im Fall von gravierenden Umbauten ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach auch die Stilllegung von Netzsegmenten im Rahmen allfälliger Netzumbauten bzw. dem Ausbau zu einem NGN/NGA einen Fall gravierender Änderungen darstellen können, die eine Adaptierung und neuerliche Genehmigung des KRM bedingen. Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn es nicht mehr bloss um vereinzelte Stilllegungen handelt, sondern um tiefgreifende Änderungen der Netzarchitektur. Die Bewertung, ob es sich um vereinzelte oder generelle Änderungen handelt, kann nur im konkreten Einzelfall erfolgen.

Das von TLI als kritisch erwähnte Thema der Aktivierung der Eigenleistung ist letztlich ein Thema der effizienten Investitionen, da es die Frage behandelt, wie mit Kostenstellenaufwand (Arbeitsstunden) umzugehen ist, der in den Anlagenbau und somit in den Anschaffungswert einfließt. Ob der aufgezeichnete Kostenstellenaufwand effizient ist, ist aber kein Thema der KRM – Systematik. Das Thema Effizienz wird, wie bereits oben erwähnt, im Rahmen der konkreten Entgeltfestlegung über das Korrektiv des Benchmarking berücksichtigt werden.

## TON Total Optical Networks Anstalt (TON)

*[Eingabe fristgerecht: 18. August 2014]*

Die Total Optical Networks Anstalt (TON) führt aus wie folgt:

*Zu Punkt 2a:*

Die **Nutzungsdauer** würden wir für folgende Positionen mit einer längeren Abschreibungsdauer begrüssen.

- CuDa Access: 30 Jahre
- LWL Access: 30 Jahre
- LWL Core: 30 Jahre

*Grund:*

- Tiefere Einkaufspreise für die Anbieter was schlussendlich **marktfähige Endkundenpreise** bewirken.
- Vor dem Übertrag von der LTN zu den LKW wurden bereits Teile der Kupfer und Glasfaserinfrastruktur abgeschrieben.
- Sowohl LTN als auch LKW gehören dem Lande und somit demselben Eigner.

*Zu Punkt ad Ziff. 3 des Spruches*

*Für den Aufbau sollten die Budgetzahlen 2014 vorgelegt werden.*

*Wir würden es begrüssen, dass nebst der Anwendung von den Budgetdaten 2014 im 2015 die endgültigen Abschlussdaten 2014 im 2015 **durch das AK verifiziert** werden.*

*Vielleicht sollte auch überlegt werden, dass ein **Mittelwert** aus 3 aufeinanderfolgenden Jahren berücksichtigt wird.*

Zu diesen (in obigem Zitat hervorgehobenen) Punkten nimmt das AK wie folgt Stellung:

### ■ Nutzungsdauer

Wie bereits oben erwähnt, hat das AK die industrietypischen Nutzungsdauern von Netzelementen untersucht (internationaler Vergleich) und legt sie im mittleren bis oberen Bereich der Vergleichswerte fest. Nach Meinung des AK ist gerade im Umfeld eines Technologiewandels hin zu NGN-Zugangsnetzen, der die bestehenden CuDa-Anlagen sehr stark betrifft, eine (realitätsfremde) Maximierung bzw. Verlängerung der jeweiligen Nutzungsdauern nicht angebracht.

Sollten sich Nutzungsdauern zukünftig faktisch massgebend ändern, so hat das AK in Spruchpunkt 4 den dadurch notwendig werdenden Massnahmen Rechnung getragen. Dieser lautet: „Die Liechtensteinischen Kraftwerke sind verpflichtet, ihr Kostenrechnungsmodell in den Fällen einer wesentlichen Änderung sowohl hinsichtlich der Struktur und Systematik, wie auch der Grössen, Berechnungsmethoden und Vorgehensweisen zu überprüfen und allenfalls zu revidieren und dem Amt für Kommunikation neuerlich zur Genehmigung vorzulegen. Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere veränderte Netzstrukturen, relevante Änderungen des sektorspezifischen Rechts, die Einführung neuer Dienste

oder Technologien, die Änderung von Nutzungsdauern, Buchwerten oder anderen Größen in der Buchhaltung oder jede andere Änderung, die geeignet erscheint, das Ergebnis der Kostenrechnung wesentlich zu beeinflussen.“

Darüber hinaus bemerkt das AK, dass die Vorschläge der TON im diametralen Gegensatz zu ihrer Begründung stehen: während die Begründung für eine Verkürzung der Nutzungs- bzw. Abschreibedauern spricht, fordert die TON eine Verlängerung der Abschreibungsdauern, um so Bedingungen zu schaffen, die zu niedrigeren Entgelten führen.

Nach Meinung des AK sind die jeweiligen Nutzungsdauern entsprechend der tatsächlich vorgesehenen Dauer der Anlagennutzung festzulegen und nicht aufgrund anderer Aspekte. Das AK hält daher an den vorgesehenen Abschreibungsdauern, die industrietypischen und internationalen Vergleichswerten entsprechen, fest.

#### ■ Marktfähige Preise und Verifizierung der Budgetdaten 2014

Diese Ausführungen der TON beziehen sich auf die konkrete Entgeltfestlegung. Die Berechnung/Festlegung konkreter Entgelte durch das AK folgt jedoch erst im nächsten Schritt, bei dem konkrete (Budget-) Zahlen der LKW in das KRM eingesetzt werden, um die kostenorientierten Preise aufgrund historischer Vollkosten zu berechnen. Für die konsultationsgegenständliche Verfügung, die sich ausschliesslich mit der Systematik des KRM an sich beschäftigt, haben die Ausführungen aber keine Relevanz.

Es sei jedoch auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen, wonach das AK bei der konkreten Entgeltberechnung und Preisfestlegung sowohl die relevanten Empfehlungen der Europäischen Kommission wie auch internationale Benchmarkwerte berücksichtigen wird.

## Sonstiges

Hoi Internet AG und li life edv + internet Est. haben zwar die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der nationalen Konsultation genutzt, verweisen aber lediglich auf die Stellungnahme der TON, weshalb auf die obigen Ausführungen, die auch für diese beiden Unternehmen gelten, verwiesen wird.

UPC Cablecom GmbH hat ebenfalls auf inhaltliche Ausführungen verzichtet und lediglich ausgeführt, dass sie keine Einwände gegen das Rechnungsmodell an sich haben.